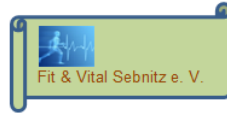


Satzung des Vereins „Fit & Vital“

§ 1 Name und Logo

Der Verein führt mit der Gründung den Namen „Fit & Vital“ Sebnitz e. V. Er führt das abgebildete Logo



§ 2 Sitz / Eintragung / Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Sebnitz. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Den Gerichtsstand hat der Verein in Pirna.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung sportlicher Aktivitäten, Integration von Ausländern und Menschen mit Behinderungen.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabeordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung von sportlichen Übungen und Leistungen mittels Kursen, insbesondere Kursen des Rehabilitationssports durch Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Trainern und Übungsleitern. Der Satzungszweck kann bei Bedarf auch durch andere sportliche Aktivitäten verwirklicht werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie anderen für den Verein unentgeltlich tätigen Personen können Ehrenamtspauschalen gezahlt werden. An alle Mitglieder und andere für den Verein tätigen Personen kann Aufwandsersatz gezahlt werden, soweit der entsprechende Aufwand glaubhaft gemacht wird und die Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen. Übungsleiterentgelte und deren Aufwandsersatz werden davon nicht erfasst, sie werden durch schriftlichen Vertrag mit den Übungsleitern vereinbart. Höhe und Umfang der Ehrenamtspauschale und des Aufwandsersatzes regelt die Finanzordnung.
6. Der Verein kann Mitglied des Landessportbundes, im Kreissportbund und Fachverbänden werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Bei Minderjährigen (unter 18 Jahren) ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten schriftlich vorzulegen.

Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet.

Die Mitgliedschaft wird mit der Unterschrift des Eintretenden begründet.

Mit der Zustimmung bzw. der Antragstellung verpflichten sich diese, fällige Beiträge der Mitglieder zu begleichen.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand und übersendet dem neuen Mitglied eine schriftliche Bestätigung.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Personen mit besonderen Verdiensten um den Verein oder den Sport können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschlagsrecht hat jedes Vereinsmitglied, über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Verwendungszweck- auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, die gemieteten Einrichtungen durch den Verein in den vorgesehenen Zeiten für die Ausübung ihrer sportlichen Übungstätigkeit zu nutzen. Die betreffenden Hausordnungen sind zu beachten und den Weisungen von Personal und Trainern / Übungsleitern ist Folge zu leisten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Vereinsmitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung (Austritt), Streichung, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er bedarf der Schriftform und wird gegenüber dem Vorstand erklärt.
3. Die Streichung eines Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mehr als 3 Monate mit der Entrichtung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt.
4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, wenn das Mitglied schuldhaft und in grober Weise gegen die Satzung, den Verwendungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist dem Vereinsmitglied innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Widerspruch gegen einen Vereinsausschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Vereinsausschlusses möglich; er hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Nach erfolgtem Widerspruch wird der Fall durch die Mitgliederversammlung entschieden. Ein Anspruch auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung besteht nicht. Bis zum endgültigen Entscheid durch die Mitgliederversammlung besteht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten weiter.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
6. Eine Rückzahlung von Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern des Vereins ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, welche in der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens zum 31. Januar eines Jahres in voller Summe zu zahlen. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne weiteres in Zahlungsverzug. Monatliche Beitragszahlungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist es auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, kann das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte solange ausgeschlossen

werden, bis die Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig und innerhalb der in § 6 Abs. 3 genannte Dreimonatsfrist ausgeglichen sind.

Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Finanzordnung.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand über die Änderung des Mitgliedsbeitrags entscheiden. Der Vorstandsentscheid wird hinfällig, wird dieser nicht innerhalb von 3 Monaten durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Einzelheiten des Beitrages und der Zahlungsweise regelt die Finanzordnung.

Die Finanzordnung ist kein Bestandteil der Satzung; Änderungen sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 8 Zuwendungen

Der Verein kann und darf Zuwendungen annehmen. Zuwendungen können sein:

- Geldspenden
- Sachspenden

Für die Zuwendung kann der Geber eine Spendenbescheinigung erhalten.

- Bei Geldspenden über die Höhe der Spende;
- bei Sachspenden über eine Summe, die dem geschätzten Wert der Sache entspricht;

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins und ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
- Rechenschaftslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Bestimmen über Satzung, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins
- Weitere Angelegenheiten, soweit diese sich aus der Vereinsatzung oder nach dem Gesetz ergeben

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins einmal im Jahr, vorzugsweise im ersten Quartal, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch einfachen Brief an die zuletzt dem Verein mitgeteilte postalische Anschrift durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und deren Gründe vom Vorstand verlangt. Für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 10 Abs. 2 Satz 2ff sinngemäß; jedoch ist die Einladung an keine Frist gebunden.

5. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall wird sie von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, wenn dieses nicht verfügbar ist, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter.

6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu fertigen, welches von Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

7. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Ehrenmitglieder. Die Stimme darf nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht, Mitglieder unter 18 Jahren dürfen nur dann abstimmen, wenn mit dem Beitrittsantrag durch die Erziehungsberechtigten die Zustimmung zu selbstständigen Abstimmung des Mitgliedes erteilt wird. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen.

8. Anträge an die Mitgliederversammlung können schriftlich und (während der Versammlung) auch mündlich gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

10. Für Satzungsänderungen bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Sportwart

2. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Finanzordnung kann bestimmen, dass für die Abwicklung von Finanztransaktionen und des Rechnungswesens von dieser Regelung abgewichen wird.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl richtet sich nach dem Additionsprinzip. Der Ablauf der Wahl wird in der Wahlordnung geregelt. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Änderungen sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Fällt oder scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so haben die verbleibenden Mitglieder des Vorstands ein neues Vorstandsmitglied zu bestimmen, das bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung die Aufgaben des fehlenden Vorstandsmitglieds übernimmt. Dieses neu eingesetzte Vorstandsmitglied muss nicht Vereinsmitglied sein.

4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit, soweit sie nicht durch die Satzung eines Vereinsorganes unterliegt. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung zählt.

5. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Dies gilt nicht, wenn diese Befreiung durch satzungsgemäß beschlossene Ordnungen aufgehoben wird.

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden.

7. Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

8. Der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Für die Einberufung der Vorstandssitzungen bedarf es nicht der Einhaltung einer bestimmten Ladungsform.

9. Der Schatzmeister ist zuständig für die Verwaltung und die buchmäßige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben. Er ist ein besonderer Vertreter des Vereins und als solcher berechtigt, alle Gelder für den Verein z.B. Beiträge und Spenden zu vereinnahmen. Der Schatzmeister berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden und zu erläuternden Bericht.

10. Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße und steuerliche korrekte Mittelverwertung festzustellen. Sie haben das Recht, jederzeit, auch ohne Angaben von Gründen und vorheriger Ankündigung, die Kasse zu prüfen; sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht zu erstatten.

§ 12 Datenschutz

Der Verein schützt die ihm anvertrauten Daten entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung des Vereins. Die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Änderungen sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Aufhebungsbeschluss bedarf

einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung werden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam Liquidatoren. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an den Kreissportbund Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.2.2014 beschlossen. .
Diese Vereinssatzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister durch das Amtsgericht Dresden in Kraft.